

WISSENSWERTES zum Thema M O R P H I N – Lösung / Tropfen für Mitarbeitende der stationären Altenhilfe

erstellt vom Arbeitskreis Palliative Geriatrie des Hospiz- und Palliativnetzwerkes München

In den Einrichtungen der stationären Altenhilfe werden zunehmend schwerstkranke und sterbende Menschen gepflegt sowie palliativ begleitet. Zur Behandlung von belastenden Symptomen sind oft Medikamente nötig. Ein wichtiges Medikament ist Morphin. Es gehört zu den Opioiden und ist ein Betäubungsmittel (BTM).

Anwendungsgebiete

- Schmerzen
- Atemnot¹

Falsch ist	Richtig ist
„Man darf Morphin nicht zu früh ansetzen, weil es an Wirkung verliert.“	Morphin sollte so früh wie nötig eingesetzt werden, wenn Schmerzen oder Atemnot durch andere Medikamente nicht ausreichend gelindert werden können. Das Fortschreiten der Erkrankung oder eine neue Schmerzursache können eine höhere Dosierung erfordern.
„Morphin macht immer süchtig.“	Regelmäßig eingenommenes Morphin wirkt lindernd in Bezug auf Schmerzen sowie Atemnot ohne einen euphorisierenden Zustand herbeizuführen. Bei regelmäßiger Einnahme von Morphin tritt ein körperlicher Gewöhnungseffekt (Toleranz) ein. Ist die Ursache für Schmerzen oder Atemnot behoben, kann das Morphin „ausschleichend“ abgesetzt werden. Das bedeutet, dass die Dosierung schrittweise reduziert wird, um akute Entzugssymptome zu vermeiden, da sich der Körper an das Morphin gewöhnt hat.
„Morphin führt schon in niedriger Dosis zu Atemdepression.“	Die regelmäßige Einnahme von Morphin in einer angemessenen Dosierung führt <u>nicht</u> zu Atemdepression und Atemstillstand. In der Palliativmedizin ist Morphin das Mittel der Wahl zur Linderung von Atemnot sowie zur Reduktion der damit verbundenen Angst.
„Der Einsatz von Morphin beschleunigt den Todeseintritt.“	Morphin in angemessener Dosierung verkürzt <u>nicht</u> das Leben. Eine gute Linderung von Atemnot bzw. Schmerzen kann lebensverlängernd wirken.

Vgl. http://www.kbv.de/media/sp/Ambulante_Palliativversorgung.pdf, Zugriff am 26.03.2020

Aufbewahrung

- Morphin ist ein Betäubungsmittel.
- Es gilt das Betäubungsmittelgesetz (BtMG).
- Es gelten besondere Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.
- Morphin ist in einem verschlossenen Betäubungsmittelschrank aufzubewahren.
- Den Schlüssel des Betäubungsmittelschranks trägt die zuständige Pflegekraft stets bei sich.

Umrechnung von Tropfen (gtt) in Milligramm (mg)

- ist dem Beipackzettel zu entnehmen oder bei der liefernden Apotheke zu erfragen
- Beispiele:
 - 20 ml Flasche 2% ige Morphin Lösung (z.B. Oramorph® 20mg/ml Lösung) = 320 gtt

¹ Off label use

WISSENSWERTES zum Thema M O R P H I N – Lösung / Tropfen für Mitarbeitende der stationären Altenhilfe

erstellt vom Arbeitskreis Palliative Geriatrie des Hospiz- und Palliativnetzwerkes München

- 50 ml Flasche 2% ige Morphin Lösung (z.B. Morphin Merck® Tropfen 2 %) = 800ggt
- 1 ggt einer 2% ige Morphin Lösung entspricht 1,25 mg Morphin

Dokumentation

- Im Betäubungsmittelbuch / der Betäubungsmittelkartei wird Folgendes dokumentiert
 - Entnahme
 - Aktueller Bestand
- Enthält die ärztliche Anordnung eine Einzeldosierung 4ggt pro Gabe, werden die 4ggt von dem Istbestand abgezogen z.B.: 320 Tropfen – 4 = 316 Tropfen neuer Bestand (siehe folgendes Beispiel)

Name Bewohner*in: Gerda Muster **Bezeichnung BTM:** Oramorph® 20mg/ml Lösung von Kyowa Kirin

Datum / Uhrzeit Zugang/Abgang	Zugang In Tropfen	Abgang In Tropfen	Bestand In Tropfen	Unterschrift Pflegekraft
27.03.20 Zugang Apotheke „Mustermann“	320		320	C. Musterfrau
28.03.20 15:00 Uhr Frau Gerda Muster		4	316	C. Musterfrau

- **Wichtig:** Laut Herstellerinformation (Kyowa Kirin) ist die genaue Berechnung der Anzahl an verbliebenen Tropfen in der angebrochenen Tropfflasche nicht möglich. Schwankung von bis zu +/- 15% sind möglich.

Hinweis zu Morphinampullen

- Angebrochene Ampullen müssen aus Hygienegründen verworfen werden.
 - ➔ Für 1 Injektion muss 1 Ampulle gerechnet werden, egal wie viel davon verwendet wird.
 - ➔ Ausreichend Ampullen verordnen lassen.

Folgende Punkte sind grundsätzlich zu beachten und werden auch von MD und FQA (ehemals Heimaufsicht) geprüft

- Gibt es eine schriftliche ärztliche Anordnung für BTM?
- Entspricht die Entnahme der ärztlichen Anordnung?
- Sind Abgabe und Bestand der BTM jederzeit nachvollziehbar?
- Werden Verbleib und Bestand der BTM in einem amtlichen Formblatt nachgewiesen (Karteikarten oder BTM-Bücher mit fortlaufend nummerierten Seiten)?
- Wird das BTM-Buch regelmäßig (monatlich) kontrolliert?
- Werden Bestand und Dokumentation nachweislich durch Arzt und verantwortliche Pflegefachkraft regelmäßig kontrolliert?
- Werden die BTM in einem entsprechenden Wertschutzschrank (Widerstandsklasse 0) aufbewahrt?
- Wer hat Zugang zu den BTM?
- Ist die Aufbewahrung des Schlüssels (BTM-Schrank, ggfs. Kühltisch) geregelt?
- Wird der Schlüssel von den Berechtigten grundsätzlich persönlich in Gewahrsam genommen?
- Wird das BTM entsprechend der auf dem Beipackzettel beschriebenen Aufbewahrung gelagert? (z.B. im Kühltisch)
- Ist der Kühltisch verschlossen?
- Einhaltung der Haltbarkeit (auf Tropfenflaschen Anbruch und Haltbarkeit vermerken)
- Stimmt der verbliebene Bestand mit der Dokumentation überein?
- Bei Tropfen: Stimmt die Flaschenfüllung ungefähr mit der dokumentierten Entnahme überein?

WISSENSWERTES zum Thema M O R P H I N – Lösung / Tropfen für Mitarbeitende der stationären Altenhilfe

erstellt vom Arbeitskreis Palliative Geriatrie des Hospiz- und Palliativnetzwerkes München

- Wird das Medikament von Pflegefachkräften abgegeben?
- Wird keine Zwischenlagerung vor Abgabe mit anderen Medikamenten (in Dispenser etc.) durchgeführt?
- Was passiert mit BTM von verstorbenen Bewohner*innen.

Quellen:

http://www.kbv.de/media/sp/Ambulante_Palliativversorgung.pdf, Zugriff am 08.01.2024

https://www.dgpalliativmedizin.de/images/160530_Betaubungsmittel_Doppelseiten.pdf, Zugriff am 08.01.2024

Weiterführende Informationen:

„Betäubungsmittel sicher einsetzen. Praktische Informationen zum Einsatz von Opioiden (z.B. Morphin) in der stationären Altenhilfe im Rahmen der palliativen Versorgung“

Broschüre und Schulungsunterlagen kostenfrei abrufbar bei den Unterlagen der Fachstelle Pflegeheime unter <https://www.chv-ibb.org/service>, Zugriff am 08.01.2024

Hinweis:

Durch Forschung und Erfahrungen entwickeln sich Erkenntnisse in der Medizin ständig weiter. Diese Information wurde unter größter Sorgfalt aus den genannten Quellen zusammengestellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Auswahl der Inhalte wurde der Schwerpunkt auf die Aspekte gelegt, die erfahrungsgemäß für den Pflege- und Betreuungsalltag in der stationären Altenhilfe besonders wichtig sind.

Die Zusammenstellung ist ausschließlich informativ und kein Ersatz für eine ärztliche Diagnostik oder Behandlung. Medikamente dürfen nur nach ärztlicher Anordnung verabreicht werden.

Das Hospiz- und Palliativnetzwerk München und der Arbeitskreis Palliative Geriatrie übernehmen keine Haftung für die Korrektheit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Stand: 05.02.2024